

Marburg, Dezember 2019

## *Mandantenbrief IV/2019*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Bei den zahlreichen Steueränderungen möchten wir insbesondere auf die Änderung bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze, die Einschränkung von Sachbezügen, insbesondere Kraftstoffgutscheinen sowie auch auf die Möglichkeit der Sonderabschreibung bei Vermietungsneubauten hinweisen.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen  
GWB Boller & Partner mbB

Katja Möller  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### INHALT:

- **Steuertermine:** Januar – März 2020
- **Steuergesetzänderungen 2019/2020**
  - Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms
  - Anzeigepflicht bei Eröffnung eines Betriebes (§ 138 Abs. 1b AO n. F.)
  - Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000,00 € Vorjahresumsatz
  - Einschränkung von Sachbezügen, insbesondere Kraftstoffgutscheine
  - Sonderabschreibung vermietete Neubauten
- **Einkommensteuer**
  - Keine Abzugsfähigkeit von Badrenovierungskosten als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
  - Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers können geldwerten Vorteil mindern
  - Erste Tätigkeitsstätte nach dem Reisekostenrecht
  - Beteiligung eines Einzelunternehmers an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen
  - Zuordnung eines Fahrzeugs zum Sonderbetriebsvermögen
  - Zweitwohnungsmiete nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Werbungskosten
  - Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang
  - Unbelegte Brötchen mit Kaffee sind kein Frühstück
- **Umsatzsteuer**
  - Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Bewirtungsaufwendungen
  - Umsatzsteuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen
  - Gesamtbetrag der Umsätze nicht Handelsspanne zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze bei Differenzbesteuerung maßgeblich
- **Körperschaftsteuer**
  - Gewinn- oder umsatzabhängige Veräußerungsgewinne entstehen erst bei Realisation des Veräußerungsentgelts
  - Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH
- **Termine/Allgemeines**
  - Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden
  - Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden
- **Erbschaft-/Schenkungsteuer**
  - Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen

## Termine Januar – März 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2020	13.01.2020	07.01.2020
dto.	10.02.2020	13.02.2020	07.02.2020
dto.	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2020	13.01.2020	07.01.2020
dto.	10.02.2020	13.02.2020	07.02.2020
dto.	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Gewerbsteuer	17.02.2020	20.02.2020	14.02.2020
Grundsteuer	17.02.2020	20.02.2020	14.02.2020
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.01.2020	entfällt	entfällt
dto.	26.02.2020	entfällt	entfällt
dto.	27.03.2020	entfällt	entfällt

### Steuergesetzänderungen 2019/2020

#### **1. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms**

Zurzeit befindet sich das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms noch im Vermittlungsausschuss und ist noch nicht verabschiedet. Wir werden über die Inhalte im Mandantenbrief I/2020 berichten.

#### **2. Anzeigepflicht bei Eröffnung eines Betriebs (§ 138 Abs. 1b AO n. F.)**

Steuerpflichtige sind verpflichtet, die **Eröffnung eines Betriebes** oder einer Betriebsstätte der **Gemeinde** mitzuteilen, in der sich der Betrieb oder die Betriebsstätte befindet. Diese unterrichtet das Finanzamt unverzüglich über den Inhalt der Mitteilung<sup>6</sup>.

Auf Anforderung haben die Stpfl. dem zuständigen Finanzamt<sup>7</sup> weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen<sup>8</sup>.

Künftig haben Stpfl. **ohne gesonderte Aufforderung innerhalb eines Monats**<sup>9</sup> die Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz **elektronisch anzuzeigen** und dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Auskünfte zu erteilen<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>6</sup> § 138 Abs. 1 AO

<sup>7</sup> § 22 AO

<sup>8</sup> Allgemeine Auskunftspflicht nach § 93 Abs. 1 AO

<sup>9</sup> § 138 Abs. 4 AO n. F.

<sup>10</sup> § 138 Abs. 1 b Satz 1 AO n. V.

### **3. Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000,00 € Vorjahresumsatz (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG)**

Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern derzeit nicht erhoben, wenn der **Umsatz**

- im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 EUR nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Im Gegenzug ist auch kein Vorsteuerabzug möglich.

**Die Kleinunternehmergrenze für den Vorjahresumsatz wird ab dem 01.01.2020<sup>11</sup> auf 22.000 EUR angehoben (= Umsatz des Jahres 2019).<sup>12</sup>**

### **4. Einschränkung von Sachbezügen, insbesondere Kraftstoffgutscheine**

Der **Finanzausschuss** des Bundestages ist dem Bundesrat gefolgt und hat die ursprüngliche **Einschränkung der Sachbezüge** wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen.<sup>13</sup>

**Einnahmen in Geld** und damit kein Sachbezug sind daher nunmehr:

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und
- andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.<sup>14</sup>

Hiervon **ausgenommen** sind Gutscheine und Geldkarten, die

- **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und
- die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)<sup>15</sup> erfüllen.<sup>16</sup>

**Nicht übernommen** wurde die **Beschränkung** für Sachbezüge in Form von **Versicherungsleistungen**.<sup>17</sup>

Die Anwendung der Freigrenze i. H. v. 44 EUR<sup>18</sup> setzt nun erstmals voraus, dass

- die **Gutscheine und Geldkarten** im Sinne der Ausnahme des § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG n.F. (= Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen)
- „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ geleistet werden.

#### **Hinweis:**

Durch den Arbeitgeber selbst ausgestellte Gutscheine, insbesondere Tankgutscheine sind daher ab 2020 kein Sachbezug mehr sondern nicht begünstigter Entgeltbezug!! Möglich bleiben aber Gutscheine der Tankstellen unmittelbar, die an Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Auszahlung von Restbeträgen muss ausgeschlossen sein.

<sup>11</sup> Art. 16 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Nr. 2 BEG III

<sup>12</sup> § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG n. F.

<sup>13</sup> Beschlussempfehlung des Finanzausschusses v. 6.11.2019, BT-Drs. 19/14873, S. 33

<sup>14</sup> § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG n. F.

<sup>15</sup> „Als Zahlungsdienste gelten nicht [...]“

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,

b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden.“

<sup>16</sup> § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG n. F.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu **BFH**, Urt. v. 07.06.2018 – VI R 13/16, DStR 2018, 1907 Rn. 16 = *Aktuelle Information IV/2018, Tz.*

92; **a.A. FinVerw** (= Barlohn): BMF-Schreiben v. 10.10.2013, BStBl. I 2013, 1301

<sup>18</sup> § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG n. F.

## **5. Sonderabschreibung vermietete Neubauten**

Durch das Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus besteht für bestimmte Neubauten, die vermietet werden, eine Sonderabschreibungsmöglichkeit.<sup>19</sup>

Wer eine neue Wohnung baut oder kauft und vermietet, kann jetzt in den ersten vier Jahren jeweils 5 % der Gebäudekosten als Sonderabschreibung geltend machen – bis zu einer Grenze von € 100,00 pro Quadratmeter Wohnfläche – und zusätzlich zur normalen Abschreibung von 2 % im Jahr.

### **Voraussetzungen:**

- Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. September 2018 gestellt oder noch bis 31. Dezember 2021 eingereicht (Befristung der Sonderabschreibung).
- **Baukostenobergrenze:** Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen **€ 3.000,00** pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen, inkl. anteiliger Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchgebühren. Sind die Kosten auch nur geringfügig höher, entfällt die Sonderabschreibung.
- **10 Jahre Vermietungspflicht:** Die Immobilie muss im Jahr der Fertigstellung und den neun folgenden Jahren vermietet werden. Bei einem vorherigen Verkauf, einer Eigennutzung, einem Leerstehenlassen oder einem Wechsel zu einer Ferienwohnung, entfällt die Sonderabschreibung nachträglich.
- Beim Erwerb von Bauträgern muss die Wohnung im Jahr der Fertigstellung angeschafft werden.

### ***Keine Abzugsfähigkeit von Badrenovierungskosten als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer***

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung, können die Kosten dafür unbeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden. Abzugsfähig sind diejenigen Kosten, die direkt dem Arbeitszimmer zuordenbar sind, sowie anteilige Aufwendungen für das ganze Gebäude. Sie sind nach dem entsprechenden Flächenverhältnis aufzuteilen.

Fallen dagegen Kosten für die Renovierung eines Raums an, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient, wie beispielsweise das Bad, sind diese Kosten nicht abziehbar. Das bestätigte der Bundesfinanzhof<sup>20</sup>. Nur allgemeine Gebäudekosten, wie etwa Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen oder eine Dachreparatur, sind aufzuteilen und anteilig abzugsfähig.

### ***Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers können geldwerten Vorteil mindern***

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. In Höhe der Zuzahlungen fehlt es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Ob der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, ist ohne Bedeutung. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass der Arbeitnehmer die getragenen Kosten belegen kann.

Die Finanzverwaltung<sup>21</sup> lässt die Kürzung der zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehörenden Kosten zu. Dazu gehören z. B. Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Fahrzeugversicherungen und Aufwendungen für die Wagenpflege. Nicht zu berücksichtigen sind u. a. Straßenbenutzungsgebühren, Parkgebühren und Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, weil sie nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören.

Das Finanzgericht Münster<sup>22</sup> lässt eine Minderung des geldwerten Vorteils nur für solche vom Arbeitnehmer getragenen Kosten zu, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig und zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Regelung erforderlich sind. Freiwillig übernommene Kosten gehörten nicht dazu.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer die auf eine Garage entfallenden anteiligen Kosten seines selbstbewohnten Hauses vom geldwerten Vorteil mindern wollen, obwohl die Verpflichtung fehlte, den Dienstwagen in einer Garage unterzustellen. Das Gericht versagte die Kürzung des Vorteils, weil es sich um eine freiwillige Leistung gehandelt habe.

<sup>19</sup> § 7 b EStG (neu)

<sup>20</sup> BFH, Urt. v. 14.05.2019, VIII R 16/15, BFH/NV 2019, S. 969, LEXinform 0950320.

<sup>21</sup> BMF, Schr. v. 04.04.2018, IV C 5 – S 2334/18/10001, BStBl 2018 I, S. 592, LEXinform 5236596.

<sup>22</sup> FG Münster, Urt. v. 14.03.2019, 10 K 2990/17, (rkr.), EFG 2019, S. 1083, LEXinform 5022159.

## ***Erste Tätigkeitsstätte nach dem Reisekostenrecht***

Nichtselbstständig Beschäftigte können beruflich veranlasste Fahrtkosten grundsätzlich in Höhe ihres tatsächlichen Aufwands oder pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen. Für den Weg zwischen Wohnung und dem Arbeits- oder Dienort („erste Tätigkeitsstätte“) besteht jedoch eine Ausnahme. Hier kann nur die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer steuermindernd geltend gemacht werden. Seit 2014 bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber.<sup>23</sup> Zuvor kam es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an.

Der Bundesfinanzhof<sup>24</sup> hat in mehreren Urteilen klargestellt, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit keine Rolle mehr spielt. Eine erste Tätigkeitsstätte kann nach dem ab 2014 geltenden Rechtsverständnis schon vorliegen, wenn der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Das können etwa Schreibarbeiten oder auch Dienstantrittsbesprechungen sein. Auch kommt ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte in Betracht. Darunter können bspw. Flughäfen, Werksanlagen oder Bahnhöfe fallen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung hat der Bundesfinanzhof nicht.

## ***Beteiligung eines Einzelunternehmers an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen***

Ist ein Einzelgewerbetreibender an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und dient die Beteiligung dazu, den Absatz von Dienstleistungen des Einzelgewerbetreibenden zu fördern, gehört die Beteiligung zu seinem notwendigen Betriebsvermögen. Erforderlich ist eine dauerhafte und intensive Geschäftsbeziehung zwischen Einzelunternehmen und Beteiligungsgesellschaft. Eine ausgeschüttete Dividende führt dann nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern ist den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Einzelunternehmers zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof<sup>25</sup> hat entschieden, dass die Bedeutung der Beteiligung aus Sicht des Einzelunternehmens (und nicht der Kapitalgesellschaft) zu beurteilen ist. Daher ist auch unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft über einen eigenen, vom Einzelunternehmen unabhängigen Geschäftsbetrieb verfügt. Maßgeblich für die Bewertung der Bedeutung der Beteiligung ist nicht der Gewinn, sondern der aus der GmbH-Beteiligung resultierende Umsatz.

Im entschiedenen Fall waren ein Einzelunternehmer zu 100 % an der B-GmbH, und diese wiederum zu 100 % an der A- und C-GmbH beteiligt. 99,9 % seines Umsatzes tätigte der Einzelunternehmer mit den drei Gesellschaften, insbesondere mit der C-GmbH, für die er Werbeaufträge und Beratungsleistungen übernahm. Dass die dauerhaften und intensiven Geschäftsbeziehungen überwiegend zur C-GmbH und nicht zur B-GmbH bestanden haben, ist für die Einordnung als notwendiges Betriebsvermögen unerheblich, da die B-GmbH die C-GmbH beherrscht hat.

## ***Zuordnung eines Fahrzeugs zum Sonderbetriebsvermögen***

Zum notwendigen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören nicht nur die im Gesamthandsvermögen (Gesellschaftsvermögen) der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter. Auch die Wirtschaftsgüter, die zivilrechtlich und wirtschaftlich oder nur wirtschaftlich im Eigentum eines Mitunternehmers stehen, sind (notwendiges oder gewillkürtes) Sonderbetriebsvermögen, wenn sie dazu bestimmt oder geeignet sind, dem Betrieb der Personengesellschaft zu dienen. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftsgüter, die ein Gesellschafter der Personengesellschaft zur Nutzung überlässt und die von ihr für ihre Tätigkeit eingesetzt werden. Für die Annahme von Sonderbetriebsvermögen kommt es nicht darauf an, ob das Wirtschaftsgut entgeltlich, teilentgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird. Auch die Rechtsgrundlage der Überlassung (Leihe, Pacht, Miete, Gesellschaftsbeitrag) ist nicht von Bedeutung.

Ist die konkrete Funktion eines Fahrzeugs im Betrieb nicht objektiv erkennbar und lassen die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten keinen Rückschluss auf eine betriebliche Nutzung zu, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg<sup>26</sup> kein Sonderbetriebsvermögen vor.

---

<sup>23</sup> § 9 Abs. 4 EStG.

<sup>24</sup> BFH, Urt. v. 04.04.2019, VI R 27/17, BFH/NV 2019, S. 944, LEXinform 0951414; Urt. v. 10.04.2019, VI R 6/17, BFH/NV 2019, S. 947, LEXinform 0951271; Urt. v. 11.04.2019, VI R 36/16, BFH/NV 2019, S. 956, LEXinform 0951092; Urt. v. 11.04.2019, VI R 40/16, BFH/NV 2019, S. 959, LEXinform 0951199, Urt. v. 11.04.2019, VI R 12/17, BFH/NV 2019, S. 963, LEXinform 0951308.

<sup>25</sup> BFH, Urt. v. 10.04.2019, X R 28/16, BFH/NV 2019, S. 950, LEXinform 0951058.

<sup>26</sup> FG Hamburg, Urt. v. 26.03.2019, 6 K 27/19, LEXinform 5022199.

## ***Zweitwohnungsmiete nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Werbungskosten***

Arbeitnehmer können die notwendigen Mehraufwendungen, die ihnen aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten ansetzen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und am Ort dieser Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung sowie die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Angesetzt werden können u. a. die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort, höchstens 1.000 € im Monat bei einer inländischen Wohnung. Zu den Aufwendungen zählen insbesondere Miete und Nebenkosten, Absetzung für Abnutzung für Einrichtungsgegenstände, laufende Reinigung und Pflege, Zweitwohnungsteuer, Miete für Kfz-Stellplätze und Aufwendungen für die Gartennutzung.

Das Finanzgericht Münster<sup>27</sup> hat entschieden, dass die Miete für eine ursprünglich für eine doppelte Haushaltsführung genutzte Wohnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden kann.

## ***Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang***

Ein Erstattungsüberhang aus zurückgezahlter Kirchensteuer kann nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden. Ein solcher Überhang ist als Einkommen zu versteuern.

Kirchensteuern mindern als Sonderausgaben den in einem ersten Schritt ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte.<sup>28</sup> Sind die Erstattungen von in Vorjahren gezahlter Kirchensteuer höher als die im laufenden Jahr gezahlten Beträge, ergibt sich ein sog. Erstattungsüberhang. Dieser Erstattungsüberhang führt seit 2012 zu einem sog. Hinzurechnungsbetrag.<sup>29</sup> Der Kirchensteuererstattungsüberhang ist als negative Sonderausgabe zu berücksichtigen. Dadurch kann es zu einer Einkommensteuerschuld kommen, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich 0,00 € beträgt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die erstatteten Kirchensteuern im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt haben. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>30</sup>)

## ***Unbelegte Brötchen mit Kaffee sind kein Frühstück***

Ein Betriebsprüfer war der Auffassung, dass die arbeitstäglich unentgeltliche Zurverfügungstellung von unbelegten Brötchen verschiedener Art und Getränken aus einem Heißgetränkeautomaten als steuerpflichtiger Sachbezug wie ein vollständiges Frühstück zu behandeln wäre.

Der Bundesfinanzhof<sup>31</sup> folgte dieser Sichtweise nicht. Er urteilte, dass es sich bei den allen Arbeitnehmern zum sofortigen Verzehr zur Verfügung stehenden Backwaren und Heißgetränken um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten handelte. Werden nur Backwaren ohne Brotaufstrich und Heißgetränke aus dem Getränkeautomaten zum jederzeitigen Verzehr zur Verfügung gestellt, kann nicht von einer vollständigen Mahlzeit wie einem Frühstück, Mittagessen oder Abendessen ausgegangen werden.

## ***Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Bewirtungsaufwendungen***

Auch wenn gegen einkommensteuerrechtliche Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen verstoßen wird, ist unter bestimmten Voraussetzungen dennoch ein Vorsteuerabzug möglich.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einem Unternehmensberater stellte der Prüfer fest, dass die Belege für Bewirtungsaufwendungen keine Eintragung zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung enthielten. Aus diesem Grund verweigerte er den entsprechenden Betriebsausgabenabzug. Gleichzeitig kürzte er die geltend gemachten Vorsteuern aus den einkommensteuerlich nicht anerkannten Aufwendungen.

Dem hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg<sup>32</sup> widersprochen. Die Versagung des Vorsteuerabzugs allein auf der Grundlage der Nichteinhaltung steuerlicher Formvorschriften ist eine mit dem Mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz nicht vereinbare Belastung. Für umsatzsteuerliche Zwecke kommt es darauf an, ob die unternehmerische Verwendung der Bewirtungsleistungen nachgewiesen und die Aufwendung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind.

<sup>27</sup> FG Münster, Urt. v. 12.06.2019, 7 K 57/18, EFG 2019, S. 1278, LEXinform 5022291.

<sup>28</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 2 Abs. 4 EStG.

<sup>29</sup> § 10 Abs. 4b EStG.

<sup>30</sup> BFH, Urt. v. 12.03.2019, IX R 34/17, BFH/NV 2019, S. 942, LEXinform 0951566.

<sup>31</sup> BFH, Urt. v. 03.07.2019, VI R 36/17, BFH/NV 2019, S. 1295, LEXinform 0951474.

<sup>32</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.04.2019, 5 K 5119/18, (rkr.), EFG 2019, S. 1142, LEXinform 5022206.

## ***Umsatzsteuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen***

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Diese Regelung führt bei Unternehmen häufig zu Liquiditätsproblemen, da die abzuführende Umsatzsteuer zunächst vorfinanziert werden muss und bis zur tatsächlichen Vereinnahmung der Entgelte längere Zeiträume vergehen können.

Der Bundesfinanzhof<sup>33</sup> hatte die Frage zu beantworten, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung teilweise erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhält.

Im Urteilsfall erbrachte eine Spielervermittlerin Dienstleistungen im Bereich des Profifußballs. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Spielers an einen Verein erhielt sie von diesem eine Provision. Nach den vertraglichen Vereinbarungen wurde die Provision halbjährlich an die Unternehmerin ausgezahlt. Die Provision wurde, solange der Spieler bei dem Verein unter Vertrag stand, in Raten ausgezahlt.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem speziellen Fall der Steuertatbestand und der Steueranspruch nicht bereits im Zeitpunkt der Vermittlung eintrat, da die Provisionen über mehrere Jahre nach der Vermittlung in Raten gezahlt wurden. Die Unternehmerin konnte folglich die Provisionen erst bei Vereinnahmung versteuern.

## ***Gesamtbetrag der Umsätze und nicht Handelsspanne zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze bei Differenzbesteuerung maßgeblich***

Kleinunternehmer brauchen ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Kleinunternehmer ist, dessen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Wiederverkäufer, die z. B. Waren von Privatpersonen kaufen, können als steuerpflichtigen Umsatz die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis, die Handelsspanne, ansetzen (sog. Differenzbesteuerung).

Der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>34</sup> hat auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze die Umsätze mit den vom Unternehmer vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträgen, also dem vollen Kaufpreis, und nicht nur mit der Handelsspanne anzusetzen sind. Dies ergibt sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben.

## ***Gewinn- oder umsatzabhängige Veräußerungsgewinne entstehen erst bei Realisation des Veräußerungsentgelts***

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, entsteht der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung. Dies gilt unabhängig davon, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, in Raten zahlbar oder langfristig gestundet ist und wann der Verkaufserlös dem Veräußerer tatsächlich zufließt. Der Veräußerungsgewinn ist damit regelmäßig stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln.

Bei gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen kann der Gewinn jedoch nicht auf den Veräußerungszeitpunkt ermittelt werden, da er von der zukünftigen Ertrags- bzw. Umsatzentwicklung abhängig ist. In diesem Fall ist auf die Realisation des Veräußerungsentgelts abzustellen. D. h., der Veräußerungsgewinn entsteht Jahr für Jahr im Zeitpunkt des Zuflusses des entsprechenden Entgelts.

Die vorgenannten Grundsätze gelten gleichermaßen im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>35</sup>)

<sup>33</sup> BFH, Urt. v. 26.06.2019, V R 8/19, BFH/NV 2019, S. 1211, LEXinform 0952275.

<sup>34</sup> EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-388/18, DStR 2019, S. 1685, LEXinform 0651606.

<sup>35</sup> BFH, Urt. v. 19.12.2018, I R 71/16, BFH/NV 2019, S. 883, LEXinform 0951113.

## ***Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH***

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.<sup>36</sup>

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.<sup>37</sup> Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschläge vorgenommen werden.<sup>38</sup>

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.<sup>39</sup>

**Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

### ***Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden***

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.<sup>40</sup>

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen.<sup>41</sup> Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.<sup>42</sup>

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor:<sup>43</sup>

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen<sup>44</sup>, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden<sup>45</sup>, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft)<sup>46</sup>. Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.<sup>47</sup>

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.<sup>48</sup> Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.<sup>49</sup>

<sup>36</sup> BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2-S 2742-62/02, BStBl 2002 I, S. 972, LEXinform 0576856; BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2-S 2742-4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198.

<sup>37</sup> BFH, Urf. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform 5900731; BFH, Urf. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

<sup>38</sup> BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

<sup>39</sup> BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7-S 2742-14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

<sup>40</sup> § 325 HGB.

<sup>41</sup> § 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

<sup>42</sup> § 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB.

<sup>43</sup> § 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB.

<sup>44</sup> § 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB.

<sup>45</sup> § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB.

<sup>46</sup> § 160 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

<sup>47</sup> § 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB.

<sup>48</sup> § 275 Abs. 5 HGB.

<sup>49</sup> § 326 Abs. 2 HGB.



## ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2019 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2009 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2009 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2009 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2009 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2009 oder früher,
- **empfangene Handels-** oder **Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels-** oder **Geschäftsbriefe**, die 2013 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2013 oder früher.<sup>50</sup>

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2019 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>51</sup>

## ***Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen***

Von einer mittelbaren Schenkung spricht man, wenn der Beschenkte einen Geldbetrag erhält, um hiervon eine Investition zu tätigen. Bei einer Geldschenkung zum Erwerb eines bestimmten Mietwohngrundstücks gilt bspw. nicht der Geldbetrag, sondern der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundbesitzwert als geschenkt, auch wenn dieser niedriger als der Geldbetrag ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>52</sup> können bei einer Geldschenkung zum Erwerb von Betriebsvermögen nicht die hierfür geltenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuervergünstigungen in Anspruch genommen werden. Diese sind nur bei direkter Übertragung begünstigten Betriebsvermögens auf den Beschenkten zu gewähren.

**Hinweis:** Das Urteil ist zwar zum 2008 geltenden Erbschaftsteuerrecht ergangen, gilt aber auch für die aktuelle Rechtslage.

---

<sup>50</sup> § 147 Abs. 3 AO.

<sup>51</sup> § 147a AO.

<sup>52</sup> BFH, Urt. v. 08.05.2019, II R 18/16, BFH/NV 2019, S. 1015, LEXinform 0950944.